

Az.: 14 T 123/21
6 IN 461/19 AG Potsdam



Landgericht Potsdam

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen der

GmbH & Co. KG,

Weitere Beteiligte:

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin

- Gläubigerin und Beschwerdeführerin -

- vorläufiger Insolvenzverwalter und Beschwerdegegner -

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Jost,
den Richter am Landgericht Stahnke und
den Richter am Landgericht Schliepe
am 05.04.2022 beschlossen:

Das Rechtsmittel ist zulässig.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe

I.

Unter dem 9.11.2020 beantragte der vorläufige Insolvenzverwalter die Festsetzung einer Vergütung i.H.v. 528.419,67 € (brutto) zuzüglich Auslagen i.H.v. 892,50 € (brutto). Grundlage seiner Berechnung ist eine im Ausgangspunkt angefallene Regelvergütung von 147.947,61 €. Hierauf macht der vorläufige Insolvenzverwalter einen Zuschlag von 40 % als „Inflationsausgleich“ geltend und errechnet nach Maßgabe des § 3 InsVV weitere Zuschläge von 214,39 %.

Unter Zugrundelegung der beantragten Zuschläge setzte das Amtsgericht mit der angegriffenen Entscheidung einen Vergütungsendbetrag (Vergütung zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer) von 529.322,51 € fest.

Gegen diese am 11.1.2021 veröffentlichte Entscheidung richtet sich die am 22.1.2021 bei Gericht eingegangene sofortige Beschwerde der Beschwerdeführerin. Sie macht in der Sache im Wesentlichen geltend, dass eine Erhöhung der Regelvergütung um einen „Inflationszuschlag“ insbesondere nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht gerechtfertigt sei.

Der vorläufige Insolvenzverwalter hält das Rechtsmittel bereits für unzulässig, weil ein Beschwerdewert von mindestens 200 € nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 ZPO angesichts des Umstands, dass die Beschwerdeführerin auch im Erfolgsfall ihrer sofortigen Beschwerde lediglich mit einem Mehrbetrag von 51,08 € rechnen könne, nicht erreicht sei. In der Sache hält der vorläufige Insolvenzverwalter insbesondere den „Inflationszuschlag“ für gerechtfertigt. Er meint, mit den Ausführungen in seinem Vergütungsantrag und den dort in Bezug genommenen Unterlagen habe er den einschlägigen Darlegungsanforderungen nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügt.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde mit Verfügung vom 26.02.2021 nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter aufgegeben, die Grundlage für die Berücksichtigung des „Inflationszuschlags“ nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darzulegen. Der vorläufige Insolvenzverwalter kündigt entsprechende Ausführun-

gen für den Fall an, dass die sofortige Beschwerde zulässig sei und regt an, insoweit durch Zwischenbeschluss zu entscheiden.

II.

Zwischen den Parteien herrscht ein Zwischenstreit zur Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels der Beschwerdeführerin. Dieser ist zur Entscheidung reif, so dass insoweit entsprechend § 303 ZPO durch Zwischenbeschluss entschieden werden kann. Eine solche Entscheidung ist hier zweckmäßig, da die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels eine höchststrich-terlich ungeklärte Frage aufwirft und zudem die Klärung der Begründetheit einen erheblichen Aufwand erfordert, der entbehrlich ist, falls sich das Rechtsmittel im Ergebnis als unzulässig erweisen sollte.

Das Rechtsmittel ist zulässig.

Die Beschwerdeführerin hat ihre sofortige Beschwerde form- und fristgerecht bei dem Gericht des Ersten Rechtszugs eingelegt (§ 64 Abs. 3 InsO, §§ 567 ff ZPO).

Das Rechtsmittel erreicht auch die gemäß § 64 Abs. 3 S. 2 InsO, § 567 Abs. 2 ZPO erforderliche Beschwer, denn sein Wert übersteigt 200 €. Maßgeblich ist insoweit nämlich nicht der Vorteil, den ein einzelner Gläubiger im Fall des Erfolgs seines Rechtsmittels mit der Folge der entsprechenden Herabsetzung der Insolvenzverwaltervergütung erlangen würde, sondern der Gesamtbetrag, um den die festgesetzte Vergütung die aus Sicht des betreffenden Gläubigers gerechtfertigte Vergütung übersteigt, hier also der Betrag von 150.954,49 €, der sich errechnet, wenn man den vom Amtsgericht zugebilligten „Inflationszuschlag“ aus der festgesetzten Vergütung herausrechnet und der die Wertgrenze des § 567 Abs. 2 ZPO übersteigt.

Dies ergibt die Auslegung des Begriffs der „Beschwer“ in der § 567 Abs. 2 ZPO. Gemeint ist damit einen rechtlichen Nachteil, den eine Partei durch eine gerichtliche Entscheidung trifft. Dadurch, dass eine Beschwer des Rechtsmittelführers als Voraussetzung für die Zulässigkeit des von ihm eingelegten Rechtsmittels gefordert wird, soll erreicht werden, dass der Rechtsmittelzug nur demjenigen eröffnet wird, der insoweit ein Rechtsschutzbedürfnis hat. Im Interesse der Gesamtheit der rechtsschutzsuchenden Bürger und des jeweiligen Gegners soll ausgeschlossen werden, dass das Rechtsmittelgericht sich mit dem Verfahren befassen muss, ohne dass der Rechtsmittelführer ein schutzwürdiges Interesse an der von ihm erstrebten Entscheidung hat. Ein

Nachteil in diesem Sinne liegt im Ausgangspunkt stets vor, wenn die Vergütung eines Insolvenzverwalters zu Unrecht zu hoch festgesetzt wird, denn jeder Betrag, um den die Vergütung zu hoch festgesetzt wird, kann nicht an die Insolvenzgläubiger ausgekehrt werden (s. nur BGH, Beschl. v. 2.2.2006, IX ZB 78/04; OLG Brandenburg, Beschl. v. 28.1.2001, 8 WE 62/00). Freilich führt diese Beschwer des Gläubigers – entgegen dem durch die weitreichende Formulierung des § 64 Abs. 3 S. 1 InsO erweckten Anschein (OLG Brandenburg, aaO) – gem. § 567 Abs. 2 ZPO nur dann zur Zulässigkeit des Rechtsmittels, wenn die dort festgelegte Bagatellgrenze erreicht ist (§ 64 Abs. 3 S. 2 InsO).

Das ist hier der Fall. Entgegen der Sichtweise des Landgerichts Essen (Beschl. v. 21.6.2011, 7 T 716/10) ist für die Bemessung des Beschwerdewerts nämlich nicht der letztlich auf den einzelnen beschwerdeführenden Gläubiger entfallende Betrag, sondern der Gesamtbetrag der in Rede stehenden, von dem Gläubiger angegriffenen Vergütung maßgeblich. Entscheidend ist damit letztlich nicht, was ein einzelner Gläubiger bei einer geringer festzusetzenden Vergütung erhalten könnte, sondern derjenige Betrag, mit dem die Insolvenzmasse belastet wird, wenn der Insolvenzverwalter die höhere Vergütung erhält (Zimmer in Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 8 InsVV, Rn. 171; andeutungsweise auch OLG Brandenburg, Beschl. v., 28.1.2001, 8 WE 62/00). Hierfür spricht nicht nur der Umstand, dass im Zeitpunkt der Vergütungsfestsetzung vielfach noch nicht feststeht, mit welchen Auszahlungen einzelner Gläubiger tatsächlich errechnen können, sodass sich der Wert der Beschwer im Sinne des § 567 Abs. 2 ZPO nur schwer errechnen lässt; diese Problematik kann im Regelfall im Wege einer Schätzung gemäß § 3 ZPO bewältigt werden. Entscheidend tritt vielmehr hinzu, dass nur dann, wenn als für § 567 Abs. 2 ZPO maßgeblicher Betrag von vornherein der Gesamtbetrag der „streitigen“ Vergütung herangezogen wird, eine Asymmetrie in der Rechtsschutzgewährung und damit eine Ungleichbehandlung der Rechtsschutzsuchenden verhindert werden kann. Würde man eine sofortige Beschwerde des Gläubigers nur dann zulassen, wenn auf ihn selbst eine Erhöhung des auszugehrenden Betrages von mehr als 200 € entfiel, wäre in vielen Fällen eine überhöhte Festsetzung der Vergütung kaum mit Rechtsmitteln überprüfbar, weil gerade bei einer Vielzahl von Gläubigern und geringer Verfahrensmasse dieser Wert häufig nicht erreicht wird. Der Insolvenzverwalter dagegen kann eine zu gering festgesetzte Vergütung so gut wie immer anfechten, da er zweifelsfrei in vollem Umfang der hinter seinem Antrag zurückbleibenden Vergütungsfestsetzung beschwert ist. Diese Ungleichbehandlung der Rechtsschutzmöglichkeiten kann nur dadurch ausgeglichen werden, dass zu Gunsten des einzelnen beschwerdeführenden Gläubigers der gesamte streitige Vergütungsbetrag als für die Zulässigkeit des Rechtsmittels maßgebliche Beschwer berücksichtigt wird. Dafür spricht in

wirtschaftlicher Hinsicht auch, dass ein Erfolg seines Rechtsmittels letztlich allen Gläubigern zugutekommt, die damit in der Summe einen Vorteil in Höhe des Gesamtbetrags der streitigen Vergütung erlangen können.

Da es sich um einen Zwischenbeschluss handelt, war eine Kostenentscheidung nicht zu treffen; diese bleibt dem Endbeschluss vorbehalten (vgl. BGH, Urt. v. 7.10.1981, VIII ZR 198/80; OLG München, Beschl. v. 24.6.2021, 34 Sch 62/19).

Die Rechtsbeschwerde war gem. § 574 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 ZPO zuzulassen, weil die aufgeworfene Frage der Bemessung der Beschwer in der gegebenen Fallgestaltung grundsätzliche Bedeutung hat. Sie ist bislang nicht höchstrichterlich entschieden und ist nicht nur im hier gegebenen Fall, sondern typischerweise in vergleichbaren, nicht seltenen Fällen aufgeworfen.

Jost
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Stahnke
Richter
am Landgericht

Schliepe
Richter
am Landgericht